



Achtung:
 Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2016: 23.12.
 Erste Ausgabe des Amtsblattes 2017: 06.01.

- 546 -

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 44

Freitag, 28. Oktober

2016

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Antragsteller: Bürger Windpark Königsmoor GmbH & Co. KG 546

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Antragsteller: MMJ GmbH..... 547

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Antragsteller: Windenergie Norman Ross GbR..... 547

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Stadt Emden..... 548

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primarbereichs in Trägerschaft der Gemeinde Ihlow 552

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in den Flurbereinigungen Middels-Spekendorf und Middels-Westerloog Schlussfeststellung 553

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Tannenhausen Einleitungsbeschluss..... 554

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Antragsteller: Bürger Windpark Königsmoor GmbH & Co. KG

Die Bürger Windpark Königsmoor GmbH & Co. KG, Pfalzdorfer Straße 58, 26607 Aurich, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Spekendorf, Flur 10, Flurstücke 6 & 7 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVP bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 28.10.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Antragsteller: MMJ GmbH

Die MMJ GmbH, Am Postweg 6, 26629 Großefehn, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen an folgenden Standorten beantragt:

Flurstücksangaben vor Flurbereinigung: Gemarkung Ulbargen, Flur 3, Flurstück 40/2; Gemarkung Strackholt, Flur 1, Flurstück 38; Gemarkung Strackholt, Flur 1, Flurstück 66/3; Gemarkung Strackholt, Flur 1, Flurstück 54/1; Gemarkung: Strackholt, Flur 2, Flurstück 10.

Vorläufige Flurstücksangaben im Zuge der Flurbereinigung: Gemarkung Ulbargen, Flur 3, Flurstück 40/2; Gemarkung Strackholt, Flur 21, Flurstück 33; Gemarkung Strackholt, Flur 21, Flurstück 45; Gemarkung Strackholt, Flur 21, Flurstück 52/1; Gemarkung: Strackholt, Flur 21, Flurstück 74.

Der Landkreis Aurich hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVP bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 28.10.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Antragsteller: Windenergie Norman Ross GbR

Die Windenergie Norman Ross GbR, Störtebekerstraße 3, 26736 Krummhörn, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Visquard, Flur 20, Flurstück 25 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVP bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 28.10.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Stadt Emden

Gemäß der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 29.09.16 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Emden verfügt seit vielen Jahren über gute und vielfältige Angebote im Bereich der Altenhilfe. Bereits im Jahre 1993 hat die Stadt als eine der ersten Kommunen in Niedersachsen zur Förderung der aktiven Teilnahme ihrer älteren Einwohnerinnen und Einwohner am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben einen Seniorenbeirat gebildet. Der wahrnehmbare gesellschaftliche Wandel, unter anderem die stetige Zunahme der älteren und hochbetagten Menschen, stellt die Stadt Emden vor immer neue Herausforderungen. Im Zuge notwendiger Anpassungsmaßnahmen ist auch der Seniorenpolitik in Emden ein neuer Stellenwert beizumessen. Um Rat und Verwaltung bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben in diesem Politikbereich gezielter zu unterstützen und an den gegenwärtigen Bedürfnissen ausgerichtet zu gestalten, wird die Satzung vom 10. Juni 1993 in der Fassung vom 26. April 2012 geändert.

§ 1 – Zweck und Ziele –

- (1) Die Stadt Emden setzt sich zum Ziel, die aktive Teilnahme der in Emden lebenden Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben zu stärken und zu fördern. Zu diesem Zwecke bildet sie aus Vertreterinnen und Vertretern der in der Stadt Emden in der Altenarbeit aktiv tätigen Organisationen, Einrichtungen und Dienste und weiteren interessierten Seniorinnen und Senioren eine Delegiertenversammlung und in deren Folge einen Seniorenbeirat.
- (2) Der Seniorenbeirat vertritt die Belange aller in Emden lebenden Seniorinnen und Senioren gegenüber Rat und Verwaltung der Stadt Emden sowie gegenüber allen Diensten, Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen, die für diese Menschen Bedeutung haben.
- (3) Seniorinnen und Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Emden, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 – Aufgaben und Pflichten –

- (1) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, den Rat, dessen Ausschüsse und Fachgremien sowie die Verwaltung der Stadt Emden in allen Fragen, die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Emden gehören und die Seniorinnen und Senioren in Emden allgemein betreffen, zu beraten. Das kann durch Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen geschehen.
- (2) In seinem Aufgabenbereich versteht sich der Seniorenbeirat als Organ der gegenseitigen Unterstützung und Beratung, der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches im Rahmen der Altenhilfe.
Er will Seniorinnen und Senioren über sie betreffende Angelegenheiten regelmäßig informieren und sie zur aktiven Mitarbeit in allen Lebensbereichen anregen, um ihnen so die Möglichkeit zu geben, selbst ihre Interessen zu vertreten und für sich eigenständig Angebote zu entwickeln.
- (3) Für die Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhält der Seniorenbeirat jährlich ein Budget, welches im Haushalt der Stadt Emden festgelegt wird. Aus dem Budget erhalten weder die Mitglieder des Seniorenbeirates noch die Mitglieder der Delegiertenversammlung eine Zuwendung. Die Verwendung des Jahresbudgets übernimmt der Seniorenbeirat eigenverantwortlich und weist dessen satzungsgemäße Verwendung gegenüber der Verwaltung der Stadt Emden bis spätestens zum 31.03. des folgenden Haushaltsjahres nach.
- (4) Vor dem vom Rat der Stadt Emden für ihn bestimmten Ausschuss gibt der Seniorenbeirat mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht.

§ 3 – Rechtsstellung –

- (1) Der Seniorenbeirat ist ein freiwillig gebildetes Gremium zur Wahrnehmung der Interessen von Seniorinnen und Senioren für den Wirkungsbereich der Stadt Emden mit beratender Funktion.
- (2) Das Gremium führt den Namen "Seniorenbeirat der Stadt Emden".
- (3) Der Seniorenbeirat ist unabhängig gegenüber Parteien, Verbänden, sonstigen Organisationen und der Kommune. Er arbeitet parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (4) Der Seniorenbeirat selbst nimmt keine Aufgaben der Altenhilfe wahr.
- (5) Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich und wird entsprechend der Entschädigungsatzung der Stadt Emden in der jeweils aktuell gültigen Fassung honoriert.

§ 4 – Mitwirkungsrechte –

- (1) Die Verwaltung der Stadt Emden hat die Aufgabe, den Seniorenbeirat frühzeitig über Planungen und Vorhaben zu informieren, soweit diese die Belange der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Emden berühren, und hört ihn hierzu an.
- (2) Der Seniorenbeirat hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren in der Stadt Emden betreffen, Empfehlungen und Anregungen an die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister zu richten. Über diese Empfehlungen und Anregungen ist der jeweils zuständige Fachausschuss zu informieren. Schriftliche Stellungnahmen des Seniorenbeirates werden den jeweiligen Sitzungsvorlagen beigelegt.
- (3) Der Rat der Stadt Emden bestimmt die Fachausschüsse, in denen der Seniorenbeirat beratend mitwirkt.

§ 5 – Amtszeit, Bildung und Mitglieder der Delegiertenversammlung –

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der in der Stadt Emden in der Altenarbeit aktiv tätigen Organisationen, Einrichtungen und Dienste. Hinzu können nicht im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 organisierte Einzelpersonen kommen. Einzelpersonen sind Seniorinnen und Senioren im Sinne des § 1 (3). Außerdem gelten die durch Rat und Alten- und Pflegeheimbewohnerinnen und –bewohner benannten Mitglieder des Seniorenbeirates als Mitglieder der Delegiertenversammlung.

- (2) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister fordert Organisationen, Einrichtungen und Dienste per Aufruf in der örtlichen Presse auf, ihre Vertreterin / ihren Vertreter für die Delegiertenversammlung unter Nennung von Namen, Geburtsdatum und Anschrift bis spätestens 28 Tage vor der konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Emden bei der Verwaltung zu benennen. Der Aufruf richtet sich auch an Einzelpersonen, die zur Mitarbeit in der Delegiertenversammlung bereit sind, sich selbst unter Nennung von Namen, Geburtsdatum und Anschrift bis spätestens 28 Tage vor der konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Emden bei der Verwaltung zu melden. Die Organisationen, Einrichtungen und Dienste und die Einzelbewerber werden in einem Verzeichnis zusammengefasst.
- (3) Das Verzeichnis der in der Altenarbeit tätigen Organisationen, Einrichtungen und Dienste, die berechtigt sind, eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Delegiertenversammlung zu entsenden, inklusiv der berechtigten Einzelbewerber, wird vom Rat der Stadt Emden beschlossen.
- (4) Nicht oder nicht rechtzeitig gemeldete Vertreterinnen / Vertreter von Organisationen, Einrichtungen und Diensten sowie Einzelbewerber, die die Voraussetzungen dieser Satzung nicht erfüllen, werden zur Delegiertenversammlung nicht zugelassen.
- (5) Die Organisationen, Einrichtungen und Dienste im Sinne des Satzes 1 haben das Recht, bei Ausscheiden ihres / ihrer Delegierten der Stadt Emden eine Nachfolgerin / einen Nachfolger zu benennen und zu entsenden.
- (6) Ein Delegierter kann ohne Angabe von Gründen und ohne Bindung an eine Frist durch schriftliche Erklärung von seinem Mandat zurücktreten. Die Erklärung ist gegenüber dem / der Vorsitzenden des bestehenden Seniorenbeirates oder – soweit ein Seniorenbeirat nicht besteht oder eine Vorsitzende / ein Vorsitzender oder eine stellvertretende Vorsitzende / ein stellvertretender Vorsitzender des Seniorenbeirates nicht vorhanden ist – gegenüber dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin abzugeben. Mit dem Austritt aus der Delegiertenversammlung endet auch eine Mitgliedschaft im Seniorenbeirat.
- (7) Weitere Gründe, die zu einem Ende der Mitgliedschaft in der Delegiertenversammlung führen, sind:
 - a. Ausschluss oder Austritt aus der entsendenden Organisation,
 - b. Tod (bei natürlichen Personen),
 - c. Auflösung (bei Organisationen) und
 - d. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (bei natürlichen Personen).Im Falle eines Austritts aus der entsendenden Organisation ist die Fortführung des Delegiertenmandats dann möglich, wenn sie von der jeweiligen Organisation ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.
- (8) Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind
 - die Wahl von sieben Mitgliedern des Seniorenbeirates aus ihrer Mitte,
 - die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates,
 - die Gestaltung der satzungsgemäßen Arbeit des Seniorenbeirates durch Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und die Einbringung von Themen sowie
 - die Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Seniorenbeirates.
- (9) Die Tätigkeit der Delegiertenversammlung ist rein ehrenamtlich und unentgeltlich. Es werden keinerlei Aufwendersersatz, Zuwendung oder Entschädigung gewährt.
- (10) Die Amtszeit der Delegiertenversammlung entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Emden. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlung und endet mit dem Ende der Amtszeit des Rates.
- (11) Die konstituierende Sitzung der Delegiertenversammlung erfolgt spätestens 56 Tage nach der Konstituierung des Rates der Stadt Emden.
- (12) Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Ihre Sitzungen sind öffentlich. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Delegiertenversammlung. Einschränkungen bei der Ausübung des Wahlrechts werden gemäß §§ 48 (2) und 49 (2) NKomVG geregelt.
- (13) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister oder ein/e von ihr / ihm benannte/r Vertreter/in lädt schriftlich zur ersten Zusammenkunft der Delegiertenversammlung ein und leitet die Sitzung. In weiteren Sitzungen übernimmt diese Aufgaben der / die Vorsitzende des Seniorenbeirates.

§ 6 – Amtszeit und Bildung des Seniorenbeirates –

- (1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Emden.
- (2) Der Seniorenbeirat besteht aus 13 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus sieben durch die Delegiertenversammlung gewählten, fünf vom Rat benannten Personen und einer Vertreterin / einem Vertreter der Alten- und Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner.
- (3) Gewählt wird durch eine geheime Wahl. Wählbar sind alle Mitglieder der Delegiertenversammlung, die am Wahltag das 55. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter zieht. Alle nicht gewählten Kandidatinnen / Kandidaten bilden entsprechend der Stimmenzahl ein Nachrückerverzeichnis.
Ausgenommen vom Wahlverfahren sind die durch den Rat und die Alten- und Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner benannten Mitglieder des Seniorenbeirates.
- (4) Werden nicht mehr als sieben Kandidatinnen / Kandidaten für die Wahl in den Seniorenbeirat vorgeschlagen, findet eine Wahl nicht statt. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen / Kandidaten bilden dann mit den vom Rat benannten Personen und der Vertreterin / dem Vertreter der Alten- und Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner den neuen Seniorenbeirat.
- (5) Werden aus der Delegiertenversammlung weniger als vier Kandidatinnen / Kandidaten für den Seniorenbeirat vorgeschlagen, ist festzustellen, dass ein Seniorenbeirat nicht gebildet werden kann. Eine erneute Wahl kann in der nächsten Delegiertenversammlung erfolgen.
- (6) Über das Wahlergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (7) Ein Beiratsmitglied kann ohne Angabe von Gründen und ohne Bindung an eine Frist durch schriftliche Erklärung von seinem Mandat zurücktreten.
- (8) Scheidet ein aus der Delegiertenversammlung gewähltes Mitglied während der Wahlperiode aus dem Seniorenbeirat aus, so rückt die Person nach, die bei der Wahl der sieben Mitglieder des Seniorenbeirates die nächsthöhere Stimmzahl erhalten hat. Stehen keine Nachrücker mehr zur Verfügung, muss in der folgenden Delegiertenversammlung eine Nachwahl erfolgen. Scheidet ein vom Rat benanntes Mitglied oder die Vertreterin / der Vertreter der Alten- und Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner aus, so haben der Rat bzw. die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner ein neues Mitglied zu benennen.
- (9) Der Seniorenbeirat erfüllt seine Aufgaben im Sinne dieser Satzung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und legt sie der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vor.
- (10) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat erlischt mit Ausnahme der Regelung nach § 5 Absatz 7 Satz 2 durch:
 - a. Ausschluss oder Austritt aus der entsendenden Organisation,
 - b. Tod (bei natürlichen Personen),
 - c. Auflösung (bei Organisationen) und
 - d. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (bei natürlichen Personen).

§ 7 – Sitzungen des Seniorenbeirates –

- (1) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich.
- (2) Der Seniorenbeirat tritt zum ersten Mal binnen eines Monats nach Beginn seiner Amtszeit, im Übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal im Jahr.
- (3) Vertreter/innen der Verwaltung und des Rates der Stadt Emden haben ein Teilnahmerecht an den Sitzungen.

§ 8 – Der Vorstand –

Der Seniorenbeirat wählt für seine Amtszeit aus dem Kreis seiner Mitglieder den / die Vorsitzende/n, den / die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den / die Schriftführer/ in. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit entsprechend der jeweils geltenden Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Emden.

§ 9 – Satzungsänderungen –

Änderungen der Satzung werden vom Rat der Stadt Emden beschlossen. Die Delegiertenversammlung hat das Recht, selbst oder auf Anregung des Seniorenbeirates der Stadt Emden dem Rat Änderungen vorzuschlagen.

§ 10 – Inkrafttreten –

Diese Satzung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Emden, den 04.10.2016

Stadt Emden

B. Bornemann
Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primarbereichs in Trägerschaft der Gemeinde Ihlow

Auf Grund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 137) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung vom 06.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Gegenstand

- (1) Die Gemeinde Ihlow ist Schulträgerin aller im Gemeindegebiet vorhandenen öffentlichen Grundschulen.
- (2) Auf Grundlage des § 63 Abs. 2 NSchG werden für die in Absatz 1 genannten Schulen verbindlich Schulbezirke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgelegt.

§ 2

Schulbezirke

Die Schulbezirke für die Grundschulen umfassen folgende Ortschaften der Gemeinde Ihlow:

- a) Für die Grundschule Riepe:
 - Ortschaft Ochtelbur
 - Ortschaft Riepe
 - Ortschaft Riepsterhammrich
- b) Für die Grundschule Simonswolde
 - Ortschaft Ihlowerfehn
 - Ortschaft Simonswolde

- c) Für die Grundschule Weene
- Ortschaft Ihlowerhörn mit den Ortsteilen Hüllenerfehn, Lübbertsfehn und Westersander
 - Ortschaft Ostersander
 - Ortschaft Schirum (inklusive Schirumer Leegmoor) – (Ortschaft der Stadt Aurich)
- d) Für die Grundschule Westerende-Kirchloog
- Ortschaft Bangstede
 - Ortschaft Barstede
 - Ortschaft Ludwigsdorf
 - Ortschaft Westerende-Holzloog
 - Ortschaft Westerende-Kirchloog

Nähere Angaben ergeben sich aus dem Schulbezirksübersichtsplan, der in dem für Schulen zuständigen Fachbereich der Gemeinde Ihlow während der Dienststunden eingesehen werden kann.

§ 3

Folge der Einführung verbindlicher Schulbezirke

- (1) Als Folge der Einführung verbindlicher Schulbezirke haben die Schülerinnen und Schüler gemäß § 63 Abs. 3 NSchG diejenige Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der Besuch einer anderen Schule außerhalb des Schulbezirks kann nach Maßgabe des NSchG gestattet werden.
- (2) Ausgenommen von den festgelegten Schulbezirken sind die Schülerinnen und Schüler, für die ein festgestellter pädagogischer Sonderbedarf im Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“ besteht. Für diesen Personenkreis ist ab dem 01.08.2013 die Grundschule „Finkenburgschule“ in der Stadt Aurich als Schwerpunktschule im Sinne des § 183 c NSchG eingerichtet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ihlow, 07.10.2016

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in den Flurbereinigungen Middels-Spekendorf und Middels-Westerloog Schlussfeststellung

In den Flurbereinigungsverfahren Middels-Spekendorf und Middels-Westerloog wird gemäß § 149 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) festgestellt, dass die Ausführung der Verfahren nach den Flurbereinigungsplänen vom 27.11.2012 nebst Nachträgen vom 30.06.2014 und 23./24.04.2015 bewirkt ist. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in den Flurbereinigungs-verfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Teilnehmergeinschaften der Flurbereinungsverfahren Middels-Spekendorf und Middels-Westerloog haben ihre Aufgaben mit Ausnahme rechtlicher Verpflichtungen erfüllt und bleiben daher bestehen.

Gemäß § 151 FlurbG wird die Vertretung und Verwaltung der Teilnehmergeinschaften weiterhin von den Vorständen ausgeübt. Die Aufsichtsbefugnisse verbleiben beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich als Flurbereinigungsbehörde.

Begründung:

Die Flurbereinungsverfahren Middels-Spekendorf und Middels-Westerloog sind nach den Bestimmungen der Flurbereinigungspläne und des Flurbereinigungsgesetzes neu eingeteilt. Die festgesetzten Maßnahmen sind durchgeführt. Die Berichtigung des Grundbuches und der übrigen öffentlichen Bücher ist bewirkt.

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung liegen demnach vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg oder bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Hinweis: Gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 11.10.2016

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich –

Im Auftrage

Ihler

**Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Tannenhausen
Einleitungsbeschluss**

Gemäß § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), wird für Teile der Gemarkung Tannenhausen, Stadt Aurich, Landkreis Aurich und der Gemarkung Eversmeer, Gemeinde Eversmeer, Landkreis Wittmund, das **vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Tannenhausen** angeordnet, um konkurrierende Nutzungsansprüche, die aus der geplanten Wiedervernässung von Teilen des Hochmoores zwischen der Ortslage Tannenhausen und dem Ewigen Meer entstehen, sozial- und eigentumsverträglich zu lösen. Gleichzeitig sollen Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung durchgeführt werden.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1.095,6781 ha mit folgender Gebietsabgrenzung:

Stadt Aurich

Gemarkung Tannenhausen	Flur 1 Flur 7 tlw. Flur 11 tlw.	Flur 2 tlw. Flur 8	Flur 3 tlw. Flur 9	Flur 6 tlw. Flur 10
------------------------	---------------------------------------	-----------------------	-----------------------	------------------------

Gemeinde Eversmeer

Gemarkung Eversmeer	Flur 4 tlw.	Flur 11 tlw.
---------------------	-------------	--------------

Das Flurbereinigungsgebiet ist aus einer Gebietskarte zu ersehen, die mit dem vollständigen Einleitungsbeschluss sowie dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG) und der Aufforderung zur Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG) in den Verwaltungen der Stadt Aurich, der Samtgemeinde Holtriem und der Gemeinde Großheide zur Einsichtnahme für zwei Wochen nach Bekanntmachung ausliegt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG i. V. m. § 4 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke festgestellt.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft (§ 10 Nr. 1 FlurbG), die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht.

Die Teilnehmergeinschaft erhält den Namen

„Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Tannenhausen“.

Sie hat ihren Sitz in Tannenhausen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Zf. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), wird hiermit die sofortige Vollziehung des Einleitungsbeschlusses angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Widersprüche gegen diesen Einleitungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Begründung für die Einleitung:

Das Land Niedersachsen ist bestrebt, im Rahmen des Sofortprogramms Moorentwicklung den Bereich südöstlich des Ewigen Meeres als renaturierungsfähiges Hochmoor zu entwickeln. Dadurch soll sich die hydrologische Situation des Ewigen Meeres verbessern und gleichzeitig ein Beitrag zum Klimaschutz durch Verminderung von Treibhausgas-Emissionen geleistet werden. Das Gebiet ist von europäischer Bedeutung und Teil einer Natura 2000-Gebietskulisse. Das Land Niedersachsen ist hier im Besitz von teilweise verstreut liegenden Eigentumsflächen. Weiterhin ist der Naturschutzbund Deutschland (NABU) Eigentümer einiger Flächen, die sich teilweise ebenfalls in Streulage befinden. Hinzu kommen vereinzelte Kompensationsflächen der Stadt Aurich, des Landkreises Aurich und sonstiger Träger. Dazwischen werden größere Flächenteile intensiv landwirtschaftlich genutzt. Vorgesehen ist eine großräumige Wiedervernässung ausgewählter Arreale größtenteils als Maßnahme des Landes Niedersachsen, zu einem kleineren Anteil als Maßnahme des NABU. Die vorhandenen Kompensationsflächen sollen unter Aufgabe der bisherigen Zielsetzung in die Wiedervernässung einbezogen werden. Der aufgezeigte Streubesitz lässt eine großflächige Wiedervernässung nicht zu. Durch Maßnahmen der Bodenordnung können diese Landnutzungskonflikte aufgelöst werden. Dazu wird auch der Kauf von Tauschflächen durch den Einsatz öffentlicher Mittel gefördert.

Daneben sollen die Lebens-, Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft durch agrarstrukturverbessernde Maßnahmen optimiert werden. Die derzeit vorhandene Streulage der landwirtschaftlichen Flächen und der mangelhafte Zustand des Wegenetzes bieten nur schlechte Entwicklungsmöglichkeiten für die landwirtschaftlichen Betriebe. Daher sollen die langfristig für die Landwirtschaft verbleibenden Flächen außerhalb des renaturierungsfähigen Hochmoores durch befestigte Wege gut erschlossen werden und in einem möglichst großen Umfang zusammengelegt werden. Durch Planinstandsetzungsmaßnahmen sollen die Flächen im erforderlichen Umfang in einen landwirtschaftlich gut nutzbaren Zustand versetzt werden.

Weiterhin sollen die Verlegung und Umgestaltung der Tannenhausener Ehe und die Ausweisung des interkommunalen Rad- und Wanderweges „4-Blick-Route Ewiges Meer“ unterstützt werden.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist so gewählt, dass der erforderliche Rahmen für die notwendigen Bodenordnungsmaßnahmen vorhanden ist, um die o. a. Ziele des Verfahrens möglichst vollkommen zu erreichen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer/Erbauberechtigten wurden gem. § 5 Abs. 1 FlurbG am 19.10.2016 durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems über die geplante Flurbereinigung einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Die in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG genannten Organisationen und Behörden, einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 BNatSchG sind gehört bzw. unterrichtet worden.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die kurzfristige Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergeinschaft nicht möglich und die Teilnehmergeinschaft dadurch handlungsunfähig wäre. Im Flurbereinigungsverfahren Tannenhausen könnten notwendige gemeinschaftliche Wegebaumaßnahmen aufgrund der jeweils zeitlich befristeten Förderprogramme der Europäischen Union nicht im erforderlichen Umfang realisiert werden. Der derzeitige Zustand des Wegenetzes und die damit verbundenen Nachteile für die übrigen Teilnehmer (z.B. durch erhöhten Maschinenverschleiß) lässt ein weiteres Warten auf den Ausbau und eine Gefährdung der Finanzierung des Wegebaus nicht zu. Weiterhin ist auch der Erwerb von Tauschflächen für die Moorwiedervernässung von zeitlich befristeten Förderprogrammen der Europäischen Union abhängig. Im Interesse der Beteiligten ist es nicht vertretbar, aktuelle Ankaufsmöglichkeiten ungenutzt zu lassen.

Schließlich ist der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in der Flurbereinigung einzusetzenden erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen gegenüber dem Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim ArL Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg oder bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, den 24.10.2016

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich –

Im Auftrage
Bohlen

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.